

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES SOZIALRECHTS

SATZUNG

Verein zur Förderung des Sozialrecht

SATZUNG

in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 8.2.1982 und der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 17.9.1982 und 6.2. 1997.

§ 1

Name und Sitz

Der „Verein zur Förderung des Sozialrechts“ ist ein rechtsfähiger Verein, der nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt a.M. den Zusatz „e.V.“ führt.

Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sozialrechts in Forschung und Lehre.

Er wird erreicht durch

- Veranstaltungen zu sozialrechtlichen Fragen (Kolloquien, Seminare) unter Beteiligung von Theorie und Praxis,
- Anregung und Betreuung sozialrechtlicher Untersuchungen einschließlich der Gewährung von Druckkostenzuschüssen für Publikationen, die wissenschaftlichen Anforderungen genügen und ohne den Druckkostenzuschuß nicht veröffentlicht werden könnten - eine gleichzeitige Förderung der eigenwirtschaftlichen Verhältnisse des Autors darf hiermit nicht verbunden sein,
- Unterstützung der Lehre des Sozialrechts an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.



Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gewinnerzielung sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins und Überschüsse aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die durch die Arbeit des Vereins gewonnenen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins befürwortet und unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche, unterschriebene Beitrittserklärung und die entsprechende Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären, er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Verstößt ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen oder ist ein Mitglied trotz Mahnung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus mit seiner Beitragszahlung im Verzug, so kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist über die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.



§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Vorstand vereinbart.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des § 2 dieser Satzung die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

Sie ist weiterhin zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Erteilung von Entlastungen, die Wahl des Vorstandes, die Beitragsfestsetzung, die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist mindestens einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor dem Zeit-

punkt der Versammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden, müssen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Die Einladung der Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben spätestens 14 Tagen vor dem Termin den Mitgliedern zugesandt.
Den Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen.
Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefaßt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt, der das Protokoll zu führen hat. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird. Auf Verlangen wird jedem Mitglied eine Abschrift des Protokolls ausgehändigt.

§ 9

Stimmrecht

Natürliche Personen haben eine Stimme, juristische Personen haben drei Stimmen.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter oder einen von ihm Beauftragten ausgeübt.

§ 10

Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf Beschluß des Vorstandes oder wenn sie von einem Drittel der Stimmen schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt werden. Die Versammlung wird jeweils vom Vorstand durch Rundschreiben 14 Tage vor dem Termin einberufen. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag eines Drittels der Stimmen einberufen, so hat dies spätestens eine Woche seit Eingang des Antrages zu geschehen.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll Hochschullehrer am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch im Amt, bis die Amtszeit seines Nachfolgers beginnt oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen.

Wiederwahl ist möglich. Zuwahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind auch während der laufenden Amtszeit möglich, Abwahl jedoch nur unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig ein Nachfolger gewählt oder die Streichung des Amtes beschlossen wird.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Finanzierung des Vereins und der Vereinszwecke

Die Mittel des Vereins werden vor allem aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlußfähig, so ist binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, in der die Auflösung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die "Vereinigung von Freunden und Förderern der Universität Frankfurt a.M. e.V.", die es zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.